

Bundesgesetzblatt ³⁸²⁹

Teil II

Z 1998 A

1994

Ausgegeben zu Bonn am 30. Dezember 1994

Nr. 62

Tag	Inhalt	Seite
21. 12. 94	Verordnung zur Inkraftsetzung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein und der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel	3830
17. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1990 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	3834
17. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank	3834
17. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1992 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	3835
17. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	3835
18. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Eichung von Binnenschiffen	3836
21. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungs- und Anwendungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	3836
21. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland	3838
22. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	3838
22. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Internationalen Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels und des Änderungsprotokolls hierzu	3839
23. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Straßenverkehr, des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen, der Europäischen Zusatzübereinkommen hierzu sowie des Protokolls über Straßenmarkierungen	3839
23. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Sklaverei und des Änderungsprotokolls hierzu sowie des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken	3841
24. 11. 94	Bekanntmachung des deutsch-tansanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	3842
2. 12. 94	Bekanntmachung des deutsch-tschechischen Abkommens über den Kleinen Grenzverkehr auf Wanderwegen und in Touristenzonen sowie über den Grenzübertritt in besonderen Fällen	3844
6. 12. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt	3846
8. 12. 94	Bekanntmachung zur Festlegung der Gebührensätze und Transatlantiktarife sowie über die Erhebung von Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung von FS-Streckengebühren nach dem Internationalen Übereinkommen über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL)	3847

Die Anlagen A, B 1 und B 2 zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Verordnung
zur Inkraftsetzung
der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein
und der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel**

Vom 21. Dezember 1994

Auf Grund

- des § 3 Abs. 1, 2 und 5 und des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), § 3 Abs. 1 geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), § 4 Abs. 1 geändert durch Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung gefahrgutrechtlicher Ermächtigungen auf den Bundesminister für Verkehr vom 12. September 1985 (BGBl. I S. 1918) verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung von Sachverständigen,
- des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung gefahrgutrechtlicher Ermächtigungen auf den Bundesminister für Verkehr vom 12. September 1985 verordnet das Bundesministerium für Verkehr:

Artikel 1

Anwendungsbereich

Die von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt in Straßburg am 15. Februar, am 17. Mai und am 24. November 1994 beschlossene Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR)* und die von der Moselkommission in Trier am 14. September 1994 beschlossene Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel werden in Kraft gesetzt. Sie werden als Anlage 1*) und Anlage 2 veröffentlicht.

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der Randnummern 210 284, 210 411, 210 415, 321 225 Abs. 1 Buchstabe g und Abs. 10, Randnummern 321 226, 331 225 Abs. 1 Buchstabe g und Abs. 10 und Randnummer 331 226 der Anlage 1 auf dem Rhein am 1. Januar 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1911), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. April 1992 (BGBl. I S. 860), auf dem Rhein außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt auf der Mosel mit der in Absatz 1 bestimmten Ausnahme am 1. Juli 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die in Absatz 1 Satz 2 genannte Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt auf der Mosel außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. Dezember 1994

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Dr. Knittel

*) Die Anlagen A, B 1 und B 2 zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR)

Artikel 1

Gegenstand der Verordnung

Diese Verordnung einschließlich ihrer Anlagen A, B 1 und B 2 bestimmt die Voraussetzungen, unter denen gefährliche Güter auf dem Rhein befördert werden dürfen.

Artikel 2

Beförderung gefährlicher Güter

1. Gefährliche Güter, die auf Grund der Anlage A nicht zur Beförderung zugelassen sind, dürfen auf dem Rhein nicht befördert werden.
2. Die übrigen gefährlichen Güter sind zur Beförderung zugelassen, wenn alle in den Anlagen A und B 1 oder B 2 für die Beförderung der betreffenden Güter festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

Artikel 3

Anordnungen vorübergehender Art

1. Die zuständigen Behörden können erforderlichenfalls schon vor einer zu erwartenden Änderung dieser Verordnung durch Anordnungen vorübergehender Art Maßnahmen treffen, um gefährliche Güter, die nach Anlage A von der Beförderung ausgeschlossen sind, zur Beförderung zuzulassen oder für die in Anlage A oder B 1 oder B 2 genannten Güter von den Anlagen A und B 1 oder B 2 abweichende Bedingungen festzusetzen.
2. Diese Anordnungen sind zu veröffentlichen und gelten höchstens fünf Jahre. Sie dürfen nicht verlängert werden. Sie werden gleichzeitig in allen Rheinuferstaaten und Belgien in Kraft gesetzt und unter den gleichen Bedingungen aufgehoben.

Artikel 4

Ausnahmegenehmigungen

1. Jede zuständige Behörde kann auf Grund des von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt festgelegten Verfahrens Güter zur Beförderung in Tankschiffen zulassen, die noch nicht in Anhang 4 der Anlage B 2 aufgenommen worden sind.

Die demgemäß erteilten Ausnahmegenehmigungen gelten ohne staatliche oder geographische Einschränkung auf dem Rhein. Sie gelten höchstens ein Jahr, vorbehaltlich früherer Aufhebung. Sie können mit Zustimmung der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt um höchstens ein Jahr verlängert werden.

Die zuständige Behörde teilt die Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, die Ablehnungen und die erteilten Ausnahmegenehmigungen unverzüglich der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt mit.

2. In dringenden Fällen kann, sofern die Sicherheit gewährleistet ist, jede zuständige Behörde Güter zur Beförderung zulassen, die auf Grund der Anlage A von der Beförderung ausgeschlossen sind, oder für die dort genannten Güter weniger strenge Bedingungen festsetzen als in den Anlagen A und B 1 oder B 2 vorgesehen.

Die demgemäß erteilten Ausnahmegenehmigungen gelten nur für das Gebiet des Staates, zu dem die zuständige Behörde gehört, die sie ausgestellt hat. Sie gelten höchstens drei Jahre, vorbehaltlich früherer Aufhebung. Wenn die Beförderung mehrere Staatsgebiete berührt, haben sich die zuständigen Behörden gegenseitig zu verständigen, damit soweit wie möglich gleiche Bedingungen für die betreffenden Güter festgesetzt werden.

Die zuständige Behörde teilt die Ausnahmegenehmigungen unverzüglich der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt mit.

Artikel 5**Gleichwertigkeit und Abweichungen**

1. Schreiben die Vorschriften der Anlage B 1 oder B 2 vor, daß bestimmte Werkstoffe, Einrichtungen oder Ausrüstungen auf einem Schiff einzubauen oder mitzuführen sind, oder daß bestimmte bauliche Maßnahmen oder bestimmte Anordnungen zu treffen sind, so kann die zuständige Behörde gestatten, daß auf diesem Schiff andere Werkstoffe, Einrichtungen oder Ausrüstungen eingebaut oder mitgeführt werden oder daß andere bauliche Maßnahmen oder andere Anordnungen getroffen werden, wenn sie auf Grund von Empfehlungen, die auf Beschluß der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt beruhen, als gleichwertig anerkannt sind.
2. Zu Versuchszwecken und für einen begrenzten Zeitraum kann eine zuständige Behörde auf Grund einer Empfehlung, die auf Beschluß der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt beruht, für ein Schiff mit technischen Neuerungen, die von den Bestimmungen der Anlage B 1 oder B 2 abweichen, ein Zulassungszeugnis ausstellen, sofern diese Neuerungen eine hinreichende Sicherheit bieten.
3. Die in den Nummern 1 und 2 genannten Gleichwertigkeiten und Abweichungen sind in das Zulassungszeugnis einzutragen.

Artikel 6**Übergangsbestimmungen**

1. Die nach den früheren Vorschriften ausgestellten Zulassungszeugnisse bleiben bis zu dem im Zulassungszeugnis aufgeführten Ablaufdatum gültig.
2. Im übrigen gelten die in Anlage B 1 oder B 2 aufgeführten Übergangsvorschriften und -fristen.

Artikel 7**Bescheinigung über Ausnahmegenehmigungen, Gleichwertigkeiten und nach den Übergangsvorschriften zulässige Abweichungen**

1. Über Ausnahmegenehmigungen und zugelassene Gleichwertigkeiten auf Grund der Artikel 4 und 5 dieser Verordnung ist eine Urkunde auszustellen, die an Bord mitgeführt werden muß.
2. Ausnahmegenehmigungen und zugelassene Gleichwertigkeiten, die sich auf den Bau, die Einrichtung oder die Ausrüstung des Schiffes beziehen, müssen ausdrücklich und ausschließlich im Zulassungszeugnis vermerkt werden. Das gleiche gilt für Schiffe, auf welche die Übergangsvorschriften nach Artikel 6 Nummer 2 dieser Verordnung Anwendung finden.

Artikel 8**Überwachung**

1. Die Beförderung gefährlicher Güter unterliegt der Überwachung durch die zuständigen Behörden.
2. Die für die Beförderung gefährlicher Güter Verantwortlichen haben den Bediensteten der zuständigen Behörden die erforderliche Unterstützung zu geben, damit sie die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung überwachen können.

Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel

Artikel 1

(1) Auf alle Beförderungen gefährlicher Güter, die den Rhein berühren, ist die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR mit seinen Anlagen) anzuwenden.

(2) Auf die übrigen Beförderungen gefährlicher Güter auf der Mosel sind das ADNR und seine Anlagen ebenfalls anzuwenden. Für diese Beförderung kann jedoch das Recht des Moseluferstaates, in dem die Beförderung beginnt und endet, zulassen, daß an Stelle der in den Abschnitten 2 der Anlagen B 1 und B 2 zum ADNR enthaltenen Vorschriften über Bau und Ausrüstung die entsprechenden Vorschriften dieses Moseluferstaates angewendet werden. In diesem Fall stellt die zuständige Behörde ein Zeugnis über die Eignung des Schiffes zur Beförderung des jeweiligen gefährlichen Gutes aus. Dieses Zeugnis muß an Stelle des in den Anlagen B 1 und B 2 zum ADNR vorgesehenen Zulassungszeugnisses an Bord mitgeführt werden.

Artikel 2

Bei der Anwendung dieser Verordnung werden die Bezugnahmen des ADNR und seiner Anlagen auf den Rhein und die Rheinschiffahrtspolizeiverordnung ersetzt durch Bezugnahmen auf die Mosel und die Moselschiffahrtspolizeiverordnung.

Artikel 3

Die zuständigen Behörden können auf Beschluß der Moselkommission Anordnungen vorübergehender Art erlassen, die von den Vorschriften der Anlagen A, B 1 und B 2 zum ADNR abweichen, wenn noch vor einer Änderung dieser Verordnung, des ADNR oder seiner Anlagen Maßnahmen notwendig erscheinen. Die Anordnungen sind zu veröffentlichen und gelten so lange, bis die Moselkommission etwas anderes beschließt.

Artikel 4

Erteilte Ausnahmegenehmigungen im Sinne des Artikels 4 des ADNR sind unverzüglich an Stelle der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt der Moselkommission mitzuteilen.

Artikel 5

Vorrichtungen nach Artikel 5 Abs. 1 des ADNR (Gleichwertigkeit), denen die Zentralkommission für die Rheinschiffahrt nicht zugestimmt hat, dürfen von der zuständigen Behörde erst nach Stellungnahme der Moselkommission zugelassen werden.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Änderung von 1990
des Montrealer Protokolls über Stoffe,
die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 17. November 1994

Die Änderung vom 29. Juni 1990 des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1991 II S. 1331), ist nach ihrem Artikel 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Barbados	am 18. Oktober 1994
Kuwait	am 20. Oktober 1994
Nepal	am 4. Oktober 1994.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Oktober 1994 (BGBl. II S. 3690).

Bonn, den 17. November 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank**

Vom 17. November 1994

Das Übereinkommen vom 4. August 1963 zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank in der Fassung der Änderungen vom 17. Mai 1979 (BGBl. 1981 II S. 254) ist nach seinem Artikel 64 Abs. 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 1 des Übereinkommens für

Benin	am 7. Mai 1982
-------	----------------

in Kraft getreten; es ist nach seinem Artikel 64 Abs. 2 für

Namibia	am 2. Mai 1991
---------	----------------

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Oktober 1990 (BGBl. II S. 1355) und vom 7. Juni 1983 (BGBl. II S. 441). Diese wird hinsichtlich des Inkrafttretensdatums für Benin berichtigt und dahingehend ergänzt, daß die vorewähnten für Benin maßgeblichen Inkrafttretensbestimmungen auch auf die in der Bekanntmachung vom 7. Juni 1983 angeführten weiteren regionalen Vertragsparteien Anwendung finden.

Bonn, den 17. November 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Änderung von 1992
des Montrealer Protokolls über Stoffe,
die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 17. November 1994

Die Änderung vom 25. November 1992 des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1993 II S. 2182), ist nach ihrem Artikel 3 Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Ägypten	am 26. September 1994
Australien	am 28. September 1994
Barbados	am 18. Oktober 1994
Kuwait	am 20. Oktober 1994.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Oktober 1994 (BGBl. II S. 3689).

Bonn, den 17. November 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Montrealer Protokolls
über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 17. November 1994

Das Montrealer Protokoll vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1988 II S. 1014), ist nach seinem Artikel 16 Abs. 3 für

Nepal	am 4. Oktober 1994
-------	--------------------

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Oktober 1994 (BGBl. II S. 3687).

Bonn, den 17. November 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Eichung von Binnenschiffen**

Vom 18. November 1994

Die Slowakei hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 28. Mai 1993 notifiziert, daß sie sich als einer der Rechtsnachfolger der Tschechoslowakei mit Wirkung vom 1. Januar 1993, dem Tag der Auflösung der Tschechoslowakei, als durch das Übereinkommen vom 15. Februar 1966 über die Eichung von Binnenschiffen (BGBl. 1973 II S. 1417) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 28. August 1974 (BGBl. II S. 1233), vom 20. Oktober 1992 (BGBl. II S. 1127) und vom 19. Oktober 1994 (BGBl. II S. 3691).

Bonn, den 18. November 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungs- und Anwendungsbereich
des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen
der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen**

Vom 21. November 1994

I.

Bosnien-Herzegowina hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 1. September 1993 notifiziert, daß es sich als einer der Rechtsnachfolger des ehemaligen Jugoslawien mit Wirkung vom 6. März 1992, dem Tag der Erlangung seiner Unabhängigkeit, als durch das Abkommen vom 21. November 1947 über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen (BGBl. 1954 II S. 639; 1971 II S. 129; 1979 II S. 812; 1988 II S. 979) gebunden betrachtet.

Nach Maßgabe der Notifikation wendet Bosnien-Herzegowina das Abkommen auf folgende Sonderorganisationen an (vgl. die Bekanntmachungen vom 16. April 1966, BGBl. II S. 288, 327; vom 11. Juli 1973, BGBl. II S. 1033 und vom 24. Oktober 1979, BGBl. II S. 1157):

- Internationale Arbeitsorganisation (Anlage I)
- Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (Anlage II)
- Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (Anlage IV)
- Internationaler Währungsfonds (Anlage V)
- Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Anlage VI)
- Weltgesundheitsorganisation (Anlage VII)

- Weltpostverein (Anlage VIII)
- Internationale Fernmelde-Union (Anlage IX)
- Weltorganisation für Meteorologie (Anlage XI)
- Internationale Finanz-Corporation (Anlage XIII)
- Internationale Entwicklungsorganisation (Anlage XIV)
- Weltorganisation für geistiges Eigentum (Anlage XV)
- Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (Anlage XVI).

II.

Mit Zirkulamote vom 21. Oktober 1994 teilte der Generalsekretär der Vereinten Nationen mit, daß die Russische Föderation die Bestimmungen des Abkommens nach Artikel XI Abs. 43 mit Wirkung vom 29. Juni 1994 auf die folgenden weiteren Sonderorganisationen anwendet (vgl. die Bekanntmachungen vom 5. Januar 1967, BGBl. II S. 740 und vom 11. Juli 1973, BGBl. II S. 1033):

- Internationaler Währungsfonds (Anlage V)
- Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Anlage VI)
- Internationale Finanz-Corporation (Anlage XIII)
- Internationale Entwicklungsorganisation (Anlage XIV).

III.

Die Slowakei hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 28. Mai 1993 notifiziert, daß sie sich als einer der Rechtsnachfolger der Tschechoslowakei mit Wirkung vom 1. Januar 1993, dem Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, als durch das Abkommen gebunden betrachtet (vgl. die Bekanntmachungen vom 27. April 1967, BGBl. II S. 1670; vom 21. Juni 1989, BGBl. II S. 559 und vom 16. September 1991, BGBl. II S. 1059) und dieses auf folgende Sonderorganisationen anwendet:

- Internationale Arbeitsorganisation (Anlage I)
- Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (Anlage II)
- Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (Anlage III)
- Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (Anlage IV)
- Internationaler Währungsfonds (Anlage V)
- Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Anlage VI)
- Weltgesundheitsorganisation (Anlage VII)
- Weltpostverein (Anlage VIII)
- Internationale Fernmelde-Union (Anlage IX)
- Weltorganisation für Meteorologie (Anlage XI)
- Internationale Seeschiffahrts-Organisation (Anlage XII)
- Internationale Finanz-Corporation (Anlage XIII)
- Internationale Entwicklungsorganisation (Anlage XIV)
- Weltorganisation für geistiges Eigentum (Anlage XV)
- Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (Anlage XVII).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Juli 1993 (BGBl. II S. 1193).

Bonn, den 21. November 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland**

Vom 21. November 1994

Die Slowakei und die Tschechische Republik haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 28. Mai 1993 beziehungsweise am 30. September 1993 ihre Rechtsnachfolge zu dem Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (BGBl. 1959 II S. 149) notifiziert.

Dementsprechend sind die Slowakei und die Tschechische Republik mit Wirkung vom 1. Januar 1993, dem Tag der Auflösung der ehemaligen Tschechoslowakei, Vertragsstaaten dieses Übereinkommens geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 20. November 1959 (BGBl. II S. 1377) und vom 14. Oktober 1994 (BGBl. II S. 3658).

Bonn, den 21. November 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum**

Vom 22. November 1994

Das Übereinkommen vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum, geändert am 2. Oktober 1979 (BGBl. 1970 II S. 293, 295; 1984 II S. 799; 1985 II S. 975), wird nach seinem Artikel 15 Abs. 2 für

Laos,
Demokratische Volksrepublik am 17. Januar 1995
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. September 1994 (BGBl. II S. 3124).

Bonn, den 22. November 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Internationalen Übereinkunft
zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels
und des Änderungsprotokolls hierzu**

Vom 22. November 1994

Die Slowakei und die Tschechische Republik haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 28. Mai 1993 beziehungsweise am 30. Dezember 1994 notifiziert, daß sie sich als Rechtsnachfolger der ehemaligen Tschechoslowakei als durch folgende Übereinkünfte gebunden betrachten:

- a) Internationale Übereinkunft vom 30. September 1921 zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels (RGBl. 1924 II S. 180),
- b) Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels, unterzeichnet am 30. September 1921 in Genf, in der Fassung des am 12. November 1947 am Sitz der Vereinten Nationen, New York, zur Unterzeichnung oder Annahme aufgelegten Änderungsprotokolls (BGBl. 1972 II S. 1490),
- c) Protokoll vom 12. November 1947 zur Änderung der am 30. September 1921 in Genf geschlossenen Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels und des am 11. Oktober 1933 in Genf geschlossenen Übereinkommens zur Unterdrückung des Handels mit volljährigen Frauen (BGBl. 1972 II S. 1074, 1081).

Dementsprechend sind die Slowakei und die Tschechische Republik mit Wirkung vom 1. Januar 1993, dem Tag der Auflösung der ehemaligen Tschechoslowakei, Vertragsparteien dieser Übereinkünfte geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 24. Juli 1924 (RGBl. II S. 202), vom 22. Oktober 1973 (BGBl. II S. 1677), vom 25. April 1974 (BGBl. II S. 675), vom 15. Mai 1981 (BGBl. II S. 216) und vom 28. September 1994 (BGBl. II S. 3602).

Bonn, den 22. November 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Straßenverkehr,
des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen,
der Europäischen Zusatzübereinkommen hierzu
sowie des Protokolls über Straßenmarkierungen**

Vom 23. November 1994

I.

Bulgarien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 6. Mai 1994 die Rücknahme seines Vorbehalts zu Artikel 52 des Übereinkommens vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr (BGBl. 1977 II S. 809, 811) notifiziert.

II.

Bulgarien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 6. Mai 1994 die Rücknahme seines Vorbehalts zu Artikel 44 des Übereinkommens vom 8. November 1968 über Straßenverkehrszeichen (BGBl. 1977 II S. 809, 893) notifiziert.

III.

Folgende Staaten haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen ihre Rechtsnachfolge zu dem Europäischen Zusatzübereinkommen vom 1. Mai 1971 zum Übereinkommen vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr (BGBl. 1977 II S. 809, 986) notifiziert:

Bosnien-Herzegowina	am	1. September 1993
Slowakei	am	28. Mai 1993
Tschechische Republik	am	2. Juni 1993.

Dementsprechend sind

Bosnien-Herzegowina	mit Wirkung vom	6. März 1992,
die Slowakei	mit Wirkung vom	1. Januar 1993,
die Tschechische Republik	mit Wirkung vom	1. Januar 1993,

dem jeweiligen Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, Vertragsparteien dieses Zusatzübereinkommens geworden.

IV.

Folgende Staaten haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen ihre Rechtsnachfolge zu dem Europäischen Zusatzübereinkommen vom 1. Mai 1971 zum Übereinkommen vom 8. November 1968 über Straßenverkehrszeichen (BGBl. 1977 II S. 809, 1006) notifiziert:

Bosnien-Herzegowina	am	1. September 1993
Slowakei	am	28. Mai 1993
Tschechische Republik	am	2. Juni 1993.

Dementsprechend sind

Bosnien-Herzegowina	mit Wirkung vom	6. März 1992,
die Slowakei	mit Wirkung vom	1. Januar 1993,
die Tschechische Republik	mit Wirkung vom	1. Januar 1993,

dem jeweiligen Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, Vertragsparteien dieses Zusatzübereinkommens geworden.

V.

Folgende Staaten haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen ihre Rechtsnachfolge zu dem Protokoll vom 1. März 1973 über Straßenmarkierungen zum Europäischen Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen (BGBl. 1977 II S. 809, 1026) notifiziert:

Bosnien-Herzegowina	am	1. September 1993
Slowakei	am	28. Mai 1993
Tschechische Republik	am	2. Juni 1993.

Dementsprechend sind

Bosnien-Herzegowina	mit Wirkung vom	6. März 1992,
die Slowakei	mit Wirkung vom	1. Januar 1993,
die Tschechische Republik	mit Wirkung vom	1. Januar 1993,

dem jeweiligen Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, Vertragsparteien dieses Protokolls geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 1. August 1979 (BGBl. II S. 932), vom 5. September 1984 (BGBl. II S. 943), vom 20. Oktober 1992 (BGBl. II S. 1138), vom 4. Mai 1993 (BGBl. II S. 861) und vom 22. September 1994 (BGBl. II S. 3563).

Bonn, den 23. November 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Sklaverei
und des Änderungsprotokolls hierzu sowie
des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei,
des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken**

Vom 23. November 1994

I.

Bosnien-Herzegowina hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 1. September 1993 notifiziert, daß es sich als einer der Rechtsnachfolger des ehemaligen Jugoslawien mit Wirkung vom 6. März 1992, dem Tag der Erlangung seiner Unabhängigkeit, als durch folgende Übereinkommen gebunden betrachtet:

- a) Protokoll vom 7. Dezember 1953 zur Änderung des am 25. September 1926 in Genf unterzeichneten Übereinkommens über die Sklaverei (BGBl. 1972 II S. 1069),
- b) Übereinkommen vom 25. September 1926 über die Sklaverei in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 7. Dezember 1953 (BGBl. 1972 II S. 1473),
- c) Zusatzübereinkommen vom 7. September 1956 über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken (BGBl. 1958 II S. 203).

II.

Die Slowakei hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 28. Mai 1993 notifiziert, daß sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Tschechoslowakei mit Wirkung vom 1. Januar 1993, dem Tag der Auflösung der ehemaligen Tschechoslowakei, als durch folgende Übereinkommen gebunden betrachtet:

- a) Übereinkommen vom 25. September 1926 über die Sklaverei (RGBl. 1929 II S. 63),
- b) Zusatzübereinkommen vom 7. September 1956 über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken (BGBl. 1958 II S. 203).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 7. April 1931 (RGBl. II S. 233), vom 14. März 1959 (BGBl. II S. 407), vom 27. September 1973 (BGBl. II S. 1508), vom 25. April 1974 (BGBl. II S. 672), vom 26. April 1993 (BGBl. II S. 859) und vom 30. September 1994 (BGBl. II S. 3604).

Bonn, den 23. November 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
des deutsch-tansanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 24. November 1994

Das in Daressalam am 28. Oktober 1994 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik
Tansania über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach sei-
nem Artikel 6

am 28. Oktober 1994

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 24. November 1994

**Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Kooperation Kirche/Staat: Förderung von Bildungs-
und Gesundheitseinrichtungen“ und zehn weitere Vorhaben)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Vereinigten Republik Tansania –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten
Republik Tansania,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu
vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in
der Vereinigten Republik Tansania beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhand-
lungen vom 8. Juni 1994 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht
es der Regierung der Vereinigten Republik Tansania, von der
Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die Vor-
haben

- a) „Kooperation Kirche/Staat: Förderung von Bildungs- und
Gesundheitseinrichtungen“
(12 000 000,- DM)
- b) „Fahrbahnverstärkung Straße Mkumbara-Same“
(9 000 000,- DM)
- c) „Instandsetzung der Straße Mombo-Lushoto“
(1 000 000,- DM)
- d) „Wasserkraftwerk Kihansi“
(28 000 000,- DM)
- e) „Sektorprogramm städtische Wasserversorgung“
(12 500 000,- DM)

- f) „Distriktgesundheitsvorhaben Mtwara-Region“
(3 000 000,- DM)
- g) „Ingenieur fakultät Daressalam“
(2 500 000,- DM)

Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 68 000 000,- DM (in Worten: achtundsechzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit der Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Vereinigten Republik Tansania darüber hinaus, für das Vorhaben „Studien- und Fachkräftefonds VII“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu insgesamt DM 2 000 000,- (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(3) Reprogrammierung

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Vereinigten Republik Tansania, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für die Vorhaben

- a) Tanzania Railways Corporation
(DM 17 500 000,-)
- b) Wasserversorgung Uroki-Hai District
(DM 8 000 000,-)
- c) Fahrbahnverstärkung/Straße Mkumbara-Same
(DM 2 056 007,37)

Finanzierungsbeiträge zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist. Der für das Vorhaben „Ngombezi Sisal Estates Project“ im Regierungsabkommen vom 2. Januar 1987 vorgesehene Betrag von DM 15 000 000,- wird deshalb um DM 10 556 007,37 gekürzt und reprogrammiert. Die im Regierungsabkommen vom 26. September 1990 vorgesehenen Beträge für die Vorhaben „Mufindi“ (DM 10 000 000,-) und „National Bank of Commerce“ (DM 3 000 000,-) sowie der im Regierungsabkommen vom 27. November 1992 vorgesehene, durch Vereinbarung vom 21. Oktober 1994 gekürzte Betrag von DM 4 000 000,- für das Vorhaben „Kleinwasserkraftwerk Mbinga“ werden deshalb reprogrammiert. Die gekürzten und reprogrammierten Beträge von insgesamt DM 27 556 007,37 werden für die unter den Buchstaben a bis c genannten Vorhaben verwendet.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Vereinigten Republik Tansania zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(5) Die in Absatz 1 und die in Absatz 3 unter den Buchstaben a bis c genannten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt, und dem Empfänger der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Vereinigten Republik Tansania stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt, von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Vereinigten Republik Tansania erhoben werden können.

Artikel 4

Die Regierung der Vereinigten Republik Tansania überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmen die in Artikel 2 genannten Verträge.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Daressalam am 28. Oktober 1994 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Ruenger

Für die Regierung der Vereinigten Republik Tansania
Nkoma

**Bekanntmachung
des deutsch-tschechischen Abkommens
über den Kleinen Grenzverkehr auf Wanderwegen und in Touristenzonen
sowie über den Grenzübertritt in besonderen Fällen**

Vom 2. Dezember 1994

Das in Bonn am 3. November 1994 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik über den Kleinen Grenzverkehr auf Wanderwegen und Touristenzonen sowie über den Grenzübertritt in besonderen Fällen ist nach seinem Artikel 11 Abs. 1

am 1. Dezember 1994

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 2. Dezember 1994

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
Schattenberg

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Tschechischen Republik
über den Kleinen Grenzverkehr auf Wanderwegen und in Touristenzonen
sowie über den Grenzübertritt in besonderen Fällen**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Tschechischen Republik –

von dem Wunsch geleitet, den Personenverkehr zwischen den Grenzzonen der beiden Staaten und in besonderen Fällen zu erleichtern –

haben folgendes vereinbart:

**Artikel 1
Gegenstand**

(1) Dieses Abkommen regelt Erleichterungen für den Grenzübertritt und Aufenthalt von Personen in Grenzzonen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik. Die Erleichterungen bestehen in der Berechtigung, die gemeinsame Staatsgrenze innerhalb von Touristenzonen und an besonders zugelassenen Stellen zu überschreiten und sich in der Grenzzone des anderen Staates für einen befristeten Zeitraum aufzuhalten. Besonders zugelassene Stellen sind solche, an denen Wanderwege die gemeinsame Staatsgrenze kreuzen.

(2) Dieses Abkommen regelt ferner Erleichterungen für den Grenzübertritt außerhalb von Grenzübergängen und der für sie festgesetzten Öffnungszeiten in besonderen Fällen.

(3) Die Benutzung der Grenzwege in ihrer ganzen Breite stellt keinen Grenzübertritt im Sinne dieses Abkommens dar und bedarf deshalb nicht der sonst erforderlichen Grenzübertrittsdokumente.

**Artikel 2
Grenzzonen**

(1) Grenzzonen im Sinne dieses Abkommens sind:

- auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland die Landkreise, die die gemeinsame Staatsgrenze berühren, sowie die darin gelegenen kreisfreien Städte,
- auf dem Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik der Bereich, der durch eine in einer Entfernung von 25 km von der gemeinsamen Staatsgrenze landeinwärts liegende Linie begrenzt wird; wenn diese Linie das Gebiet einer Gemeinde durchschneidet, gehört das gesamte Gemeindegebiet zur Grenzzone.

(2) Aus kulturellen, touristischen oder anderen wichtigen Gründen können die Vertragsparteien in gegenseitigem Einvernehmen weitere Gemeinden in die Grenzzonen einbeziehen.

(3) Die Vertragsparteien tauschen durch diplomatische Noten die Verzeichnisse der Gebietskörperschaften aus, die gemäß den Absätzen 1 und 2 die Grenzzonen bilden.

**Artikel 3
Grenzübertritt auf Wanderwegen**

(1) Die Vertragsparteien werden grenzüberschreitende Wanderwege zum Zwecke des Freizeitsports für Fuß-, Rad-, Ski-, Reit- und Bootwanderer sowie für Pferdekutschen- und Krankenstuhlfahrer errichten. Sie vereinbaren die Stellen, an denen die Wanderwege die gemeinsame Staatsgrenze kreuzen, sowie ihre

Zweckbestimmung und den Zeitpunkt ihrer Zulassung. Gleichzeitig unterrichtet jede Vertragspartei die andere Vertragspartei schriftlich über den Verlauf der Wanderwege auf dem Hoheitsgebiet ihres Staates.

(2) Es wird zugelassen, daß Angehörige der beiden Staaten sowie Angehörige von dritten Staaten, die in keinem der beiden Staaten und in keinem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union der Visumpflicht unterliegen, die Staatsgrenze auf grenzüberschreitenden Wanderwegen im Rahmen der in Absatz 1 genannten Zweckbestimmungen überschreiten und sich bis zu sieben Tagen in der Grenzzone des anderen Staates aufhalten, wenn sie ein gültiges Grenzübertrittsdokument mitführen.

Artikel 4

Grenzübertritt in Touristenzonen

(1) Die Vertragsparteien werden innerhalb der Grenzzone Touristenzonen zum Zwecke des Freizeitsports für Fuß-, Rad-, Ski-, Reit- und Bootswanderer sowie für Pferdekutschen- und Krankenfahrstuhlfahrer errichten. Sie vereinbaren die Zweckbestimmung und den Zeitpunkt der Zulassung einer Touristenzone und legen den Umfang der Touristenzone und den Grenzabschnitt fest, der die Touristenzone durchschneidet.

(2) Es wird zugelassen, daß Angehörige der beiden Staaten sowie Angehörige von dritten Staaten, die in keinem der beiden Staaten und in keinem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union der Visumpflicht unterliegen, die Staatsgrenze innerhalb der Touristenzonen im Rahmen der in Absatz 1 genannten Zweckbestimmungen überall überschreiten und sich darin bis zu sieben Tagen aufhalten, wenn sie ein gültiges Grenzübertrittsdokument mit sich führen.

Artikel 5

Grenzübertritt in besonderen Fällen

(1) Personen und Personengruppen, die in keinem der beiden Staaten und in keinem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union der Visumpflicht unterliegen, kann bewilligt werden, die Staatsgrenze außerhalb der zugelassenen Grenzübergänge und der für sie festgesetzten Öffnungszeiten zur Wahrnehmung gesellschaftlicher, religiöser, kultureller, sportlicher oder sonstiger Interessen zu überschreiten, wenn dies zur Wahrnehmung dieser Interessen unentbehrlich ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Die Bewilligung des Grenzübertritts nach Absatz 1 wird von der zuständigen Behörde der Vertragspartei im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei schriftlich erteilt. Für Personengruppen wird sie auf den jeweils Verantwortlichen ausgestellt. Die Bewilligung kann mit Auflagen versehen werden. Sie ist jederzeit widerruflich. Beim Grenzübertritt sind ein gültiges Grenzübertrittsdokument und die nach diesem Absatz erteilte Bewilligung mitzuführen.

Artikel 6

Grenzkontrolle

Personen, die im Rahmen dieses Abkommens die Staatsgrenze überschreiten, unterliegen der grenzpolizeilichen und der zollrechtlichen Kontrolle.

Artikel 7

Rückübernahme von Personen

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien verpflichten sich, Personen, die aufgrund dieses Abkommens in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei eingereist sind und die

- a) die Bestimmungen dieses Abkommens verletzt haben oder
 - b) sich dort rechtswidrig aufhalten,
- zurückzunehmen.

(2) Die Einzelheiten über das Verfahren der Rückübernahme von Personen nach Absatz 1 werden von den zuständigen Behörden der Vertragsparteien in einer Durchführungsvereinbarung festgelegt.

Artikel 8

Zollbestimmungen

(1) Die Ein- und Ausfuhr von Waren einschließlich Beförderungsmitteln durch Personen, die die Staatsgrenze im Rahmen dieses Abkommens überschreiten, wird durch die in beiden Staaten geltenden Rechtsvorschriften geregelt.

(2) Abgabenbefreiungen werden nach Maßgabe dieser Rechtsvorschriften gewährt für Waren ohne kommerziellen Charakter, die von Personen nach Absatz 1 anlässlich einer Reise und eines Aufenthalts in der Grenzzone des anderen Staates ausschließlich zum persönlichen Ge- oder Verbrauch im Verlauf der Reise oder als einfache Berufsausrüstung zur vorübergehenden Verwendung ein- und ausgeführt werden.

(3) Die Ein- und Ausfuhr von Waren einschließlich Beförderungsmitteln kommerziellen Charakters ist außerhalb der zugelassenen Grenzübergänge und festgesetzten Öffnungszeiten nur zulässig, wenn vorher eine Genehmigung durch die zuständigen Behörden der beiden Vertragsparteien erteilt worden ist.

Artikel 9

Verhältnis zu Rechtsvorschriften

Durch dieses Abkommen werden die in den beiden Staaten geltenden Rechtsvorschriften, beispielsweise über

- a) die Zurückweisung, Zurückschiebung, Ausweisung und Abschiebung,
 - b) Flüchtlinge und Asylgewährung,
 - c) die Ausübung einer Erwerbstätigkeit,
 - d) Verbote und Beschränkungen für die Ein- und Ausfuhr sowie den Transit von Waren einschließlich Beförderungsmitteln, insbesondere aus dem Veterinär-, Phytosanitär-, Waffen-, Munitions-, Sprengstoff- und Schadstoffsektor sowie dem Bereich der gesundheitsgefährdenden Stoffe, der Kulturgüter und der Gegenstände von musealem Wert,
 - e) die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln und Devisen,
 - f) den Natur- und Landschaftsschutz
- nicht berührt.

Artikel 10

Aussetzung der Durchführung des Abkommens

(1) Jede Vertragspartei kann die Durchführung dieses Abkommens aus Gründen der Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit oder aus anderen wichtigen Gründen vorübergehend ganz oder teilweise aussetzen. Soweit die Durchführung dieses Abkommens ausgesetzt wird, werden die Vertragsparteien Artikel 7 für die Dauer von 30 Tagen über den Tag hinaus anwenden, an dem die Durchführung dieses Abkommens ausgesetzt worden ist.

(2) Die Vertragspartei, die die Durchführung des Abkommens aussetzen oder wieder aufnehmen will, hat die andere Vertragspartei darüber vorher schriftlich auf diplomatischem Wege zu unterrichten.

Artikel 11

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die Vertragsparteien das Abkommen unterzeichnet haben.

(2) Dieses Abkommen wird für die Dauer von drei Jahren geschlossen. Danach verlängert sich die Gültigkeit um jeweils drei weitere Jahre, sofern das Abkommen nicht von einer Vertragspar-

tei spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer durch diplomatische Note gekündigt wird.

(3) Artikel 7 wird für die Dauer von 30 Tagen über den Tag hinaus angewendet, an dem dieses Abkommen außer Kraft tritt.

Geschehen zu Bonn am 3. November 1994 in zwei Urschriften, jede in deutscher und tschechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Kastrup
Kanther

Für die Regierung der Tschechischen Republik
Jan Ruml

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt**

Vom 6. Dezember 1994

Das Übereinkommen vom 23. September 1971 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (BGBl. 1977 II S. 1229) ist nach seinem Artikel 15 Abs. 4 für

Estland am 21. Januar 1994
in Kraft getreten.

Estland hat seine Beitrittsurkunden am 10. Januar 1994 in London, am 14. Januar 1994 in Moskau und am 22. Dezember 1993 in Washington hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. II S. 2355).

Bonn, den 6. Dezember 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

Bekanntmachung
zur Festlegung der Gebührensätze und Transatlantiktarife
sowie über die Erhebung von Verzugszinsen
bei verspäteter Zahlung von FS-Streckengebühren
nach dem Internationalen Übereinkommen
über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL)

Vom 8. Dezember 1994

Die Ständige Kommission für Flugsicherung, erweitert um die Vertreter der am FS-Streckengebührensysteem beteiligten Nichtmitgliedstaaten, hat am 7. Dezember 1994 beschlossen, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1995 die Gebührensätze und Transatlantiktarife neu festgelegt und Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung von FS-Streckengebühren erhoben werden.

Die Beschlüsse (Nr. 26 und Nr. 27) werden hiermit bekanntgemacht nach Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. Februar 1984 zu dem Protokoll vom 12. Februar 1981 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens über die Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ vom 13. Dezember 1960 und zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren (BGBl. 1984 II S. 69) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der FS-Strecken-Gebühren-Verordnung vom 14. April 1984 (BGBl. I S. 629), geändert durch Verordnung vom 10. September 1986 (BGBl. I S. 1524).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. Mai 1994 (BGBl. II S. 743).

Bonn, den 8. Dezember 1994

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
von Elm

Beschluß Nr. 26
zur Festlegung der Gebührensätze und Transatlantiktarife
für den am 1. Januar 1995 beginnenden Erhebungszeitraum

Die Ständige Kommission für Flugsicherung, erweitert um die Vertreter der am FS-Streckengebührensysteem beteiligten Nichtmitgliedstaaten,

gestützt auf das am 12. Februar 1981 in Brüssel geänderte Internationale Übereinkommen über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL), insbesondere auf dessen Artikel 5 Absatz 2;

gestützt auf die Mehrseitige Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren vom 12. Februar 1981, insbesondere auf deren Artikel 3 Absatz 1 (a) und 2 (e) sowie Artikel 6 Absatz 1 (a),

faßt folgenden Beschluß:

Einziges Artikel

Die in der Anlage zu diesem Beschluß aufgeführten Gebührensätze und Transatlantiktarife werden genehmigt und treten am 1. Januar 1995 in Kraft.

Geschehen zu Lissabon am 7. Dezember 1994

Eng. Jorge Manuel Mendes Antas
Präsident der erweiterten Kommission

Gebührensätze (Basissätze)
(ab 1. Januar 1995)

Staaten	Nationaler Gebührensatz	Verwaltungs- kostensatz	Globaler Gebührensatz	
	(1)	(2)	(3) = (1) + (2)	
Belgien/Luxemburg	71,95 ECU	} 0,33 ECU	72,28 ECU	
Deutschland	79,51 ECU		79,84 ECU	
Frankreich	65,84 ECU		66,17 ECU	
Vereinigtes Königreich	81,09 ECU		81,42 ECU	
Niederlande	50,33 ECU		50,66 ECU	
Irland	27,62 ECU		27,95 ECU	
Schweiz	83,30 ECU		83,63 ECU	
Portugal – Lisboa	39,88 ECU		40,21 ECU	
Österreich	69,42 ECU		69,75 ECU	
Spanien				
– Kontinent	46,80 ECU			47,13 ECU
– Kanarische Inseln	49,90 ECU			50,23 ECU
Portugal – Santa Maria	13,95 ECU			14,28 ECU
Griechenland	16,88 ECU			17,21 ECU
Türkei	30,98 ECU			31,31 ECU
Malta	36,88 ECU			37,21 ECU
Zypern	24,30 ECU			24,63 ECU
Ungarn	18,54 ECU			18,87 ECU
Norwegen	53,83 ECU			54,16 ECU
Dänemark	54,77 ECU			55,10 ECU
Slowenien	68,85 ECU		69,18 ECU	

Angewandter Wechselkurs:

ECU 1 = BEF	39,5323
= DEM	1,91818
= FRF	6,57349
= GBP	0,790531
= NLG	2,15151
= IEP	0,800096
= CHF	1,61858
= PTE	197,036
= ATS	13,4948

ECU 1 = ESP	158,232
= GRD	289,751
= TRL	37 876,5
= MTL	0,455484
= CYP	0,585537
= HUF	122,810
= NOK	8,38725
= DKK	7,53595
= SIT	152,185

**Tarife ab 1. Januar 1995
für Flüge gemäß Artikel 8 der Anwendungsbedingungen
für Luftfahrzeuge mit dem Gewichtungsfaktor eins
(50 metrische Tonnen)**

Startflugplatz (oder erster Zielflugplatz) geographische Lage	Erster Zielflugplatz (oder Startflugplatz)	ECU
(1)	(2)	(3)
ZONE I – zwischen 14° WL und 110° WL und nördlich von 55° NB ausgenommen Island	Frankfurt København London Paris Prestwick	1 232,15 535,30 797,69 1 067,67 417,68
ZONE II – zwischen 40° WL und 110° WL und zwischen 28° NB und 55° NB	Abidjan Amman Amsterdam Athinai Båle-Mulhouse Banjul Barcelona Belfast Berlin Birmingham Bordeaux Bristol Bruxelles Bucuresti Budapest Cairo Cardiff Casablanca Dakar Dublin Düsseldorf East Midlands Frankfurt Geneva Glasgow Hamburg Helsinki Istanbul/Atatürk Jeddah Johannesburg, Jan Smuts Kiev København Köln-Bonn Lagos Las Palmas, Gran Canaria Leeds and Bradford Lille Lisboa London Luxembourg Lyon Maastricht Madrid Malaga Manchester Manston Marseille Milano Monrovia Moskva München Nantes	184,93 1 707,75 773,08 1 174,02 950,98 179,21 760,43 187,82 1 049,79 452,84 547,50 455,74 789,73 1 676,62 1 453,89 1 149,21 320,05 397,71 179,07 148,81 916,46 499,18 1 025,46 916,60 272,59 930,81 547,21 1 626,71 1 171,61 179,50 984,77 727,30 921,90 180,07 539,92 446,26 696,58 434,74 539,91 910,47 804,14 846,49 569,06 666,34 411,72 609,70 963,60 1 016,74 179,21 513,50 1 233,84 486,05

Startflugplatz (oder erster Zielflugplatz) geographische Lage	Erster Zielflugplatz (oder Startflugplatz)	ECU
(1)	(2)	(3)
	Napoli-Capodichino	1 062,24
	Newcastle	428,05
	Nice	1 029,20
	Oostende	681,23
	Oslo	499,84
	Paris	711,07
	Ponta Delgada, Açores	185,93
	Porto	309,87
	Praha	1 222,66
	Prestwick	272,59
	Riyadh	1 557,86
	Roma	1 159,37
	Sal I., Cabo Verde	179,07
	Santa Maria, Açores	198,92
	Santiago, España	263,23
	Shannon	106,21
	Sofia	1 544,94
	Stockholm	434,55
	Stuttgart	1 076,60
	Tel-Aviv	1 504,32
	Tenerife	498,71
	Timisoara/Giarmata	1 676,62
	Torino	1 065,53
	Toulouse-Blagnac	702,96
	Warszawa	891,57
	Wien	1 452,46
	Zürich	1 053,01
ZONE III – westlich von 110° WL und zwischen 28° NB und 55° NB	Amsterdam	891,29
	Düsseldorf	985,83
	Frankfurt	1 038,21
	Geneva	1 244,55
	Glasgow	372,90
	København	613,94
	London	750,46
	Luxembourg	1 093,97
	Madrid	428,17
	Manchester	592,91
	Milano	1 049,10
	München	1 460,71
	Paris	883,76
	Prestwick	372,90
	Roma	1 049,10
	Shannon	101,18
	Zürich	1 322,46
ZONE IV – westlich von 40° WL und zwischen 20° NB und 28° NB einschließlich Mexiko	Amsterdam	795,89
	Barcelona	910,98
	Berlin	971,75
	Bruxelles	804,38
	Düsseldorf	949,62
	Frankfurt	1 014,88
	Hamburg	975,26
	Helsinki	542,53
	Köln-Bonn	884,41
	Las Palmas, Gran Canaria	634,20
	Lisboa	508,57
	London	574,92
	Madrid	628,93
	Manchester	395,70
	Milano	964,63
	München	1 219,25
	Paris	697,72

Startflugplatz (oder erster Zielflugplatz) geographische Lage	Erster Zielflugplatz (oder Startflugplatz)	ECU
(1)	(2)	(3)
	Praha	1 217,32
	Roma	1 126,11
	Sal I., Cabo Verde	116,95
	Santa Maria, Açores	200,06
	Santiago, España	486,88
	Shannon	207,79
	Wien	1 422,59
	Zürich	1 035,92
ZONE V – westlich von 40° WL und zwischen Äquator und 20° NB	Amsterdam	1 010,15
	Barcelona	944,22
	Bordeaux	785,02
	Bruxelles	900,68
	Düsseldorf	1 029,55
	Frankfurt	1 146,92
	Glasgow	421,60
	Hamburg	1 101,21
	Helsinki	960,84
	Köln-Bonn	1 130,92
	Las Palmas, Gran Canaria	648,15
	Lisboa	603,34
	London	818,34
	Lyon	1 048,37
	Madrid	766,73
	Manchester	569,29
	Marseille	1 191,68
	Milano	1 161,26
	München	1 271,57
	Nantes	755,23
	Paris	902,35
	Porto	586,82
	Porto Santo, Madeira	388,51
	Prestwick	421,60
	Roma	1 305,55
	Santa Maria, Açores	261,75
	Santiago, España	590,89
	Shannon	328,64
	Tenerife	643,13
	Toulouse-Blagnac	1 015,45
	Wien	1 293,45
	Zürich	1 247,78

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 8,05 DM (6,20 DM zuzüglich 1,85 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,05 DM.

Preis des Anlagebandes: 46,00 DM (43,40 DM zuzüglich 2,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 47,00 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Entgelt bezahlt

Beschuß Nr. 27 über die Erhebung von Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung von FS-Streckengebühren für den am 1. Januar 1995 beginnenden Erhebungszeitraum

Die Ständige Kommission für Flugsicherung, erweitert um die Vertreter der am FS-Streckengebührensysteem beteiligten Nichtmitgliedstaaten,

gestützt auf das am 12. Februar 1981 in Brüssel geänderte Internationale Übereinkommen über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL), insbesondere auf dessen Artikel 5 Absatz 2;

gestützt auf die Mehrseitige Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren vom 12. Februar 1981, insbesondere auf deren Artikel 3 Absatz 2(e) und Artikel 6 Absatz 1(a);

gestützt auf die Anwendungsbedingungen des FS-Streckengebührensystems, insbesondere auf deren Artikel 11;

gestützt auf die Zahlungsbedingungen des FS-Streckengebührensystems, insbesondere auf deren Artikel 6,

faßt folgenden Beschluß:

Einziges Artikel

Der Satz der Verzugszinsen, die bei verspäteter Zahlung von FS-Streckengebühren ab 1. Januar 1995 erhoben werden, beträgt

9,25 % pro Jahr.

Geschehen zu Lissabon am 7. Dezember 1994

Eng. Jorge Manuel Mendes Antas
Präsident der erweiterten Kommission